

geständig und stimmt sein Geständnis mit Zeugenaussagen oder mit den aus objektiven Umständen zu ziehenden Schlüssen überein, dann genügt es, auf diese Übereinstimmung im Urteil hinzuweisen. In komplizierten Fällen kann erst die vollständige-objektive Würdigung der verschiedenen Aussagen und Tatsachen in ihrer Gesamtheit die Wahrheit des vom Gericht im Urteil festgestellten Sachverhalts ergeben.^{7/} Keinesfalls ist es aber erforderlich — wie das in der Praxis nicht selten geschieht —, wesentliche Teile des Sachverhalts zu wiederholen. Es ist auch falsch, lediglich Fakten aneinanderzureihen, ohne die zwischen ihnen von der beweisrechtlichen Problematik her bestehenden Beziehungen darzulegen und entsprechende Schlußfolgerungen zu ziehen.

Die gesamte Beweiswürdigung muß von dem in § 156 StPO formulierten Grundsatz der Unvoreingenommenheit der Untersuchung und Entscheidung durchdrungen sein, der Vermutungen, vorgefaßte Meinungen und jede Bindung an formale Beweisregeln verbietet. Dabei ist die der Präsiumtion der Nichtschuld entsprechende gesetzliche Forderung zu verwirklichen, daß im Zweifel zugunsten des Angeklagten zu entscheiden ist.

Das Gericht muß sich auch mit den Auffassungen des Staatsanwalts, des Angeklagten bzw. seines Verteidigers und mit denen der mitwirkenden gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger auseinandersetzen, soweit sie Umstände vorgetragen haben, denen das Gericht im Ergebnis seiner Beweiswürdigung nicht folgt. Das kann durch eine kurze, den Kern der anderen Auffassung treffende Darlegung und durch die Aufdeckung des diesen Auffassungen zugrunde liegenden Mangels geschehen. Eine detaillierte Wiedergabe der Argumentation ist in der Regel nicht erforderlich.

Zur rechtlichen Beurteilung

Die rechtliche Beurteilung der festgestellten Handlungen des Angeklagten muß ergeben, welches Gesetz im Ergebnis der Prüfung der materiellrechtlichen Voraussetzungen der nach dem Eröffnungsbeschluß in Betracht kommenden Tatbestände anzuwenden ist. Dazu kann in vielen Fällen auf den betreffenden Tatbestand verwiesen werden. Oft werden bei der rechtlichen Beurteilung die Sachverhaltsfeststellungen wiederholt. Das ist unnötig und in der Regel Ausdruck einer mangelhaften Gliederung des Urteils. Die rechtliche Problematik ist nur dann eingehender zu erörtern, wenn es sich um komplizierte Fragen der Gesetzesanwendung handelt oder es bei den Beteiligten des Verfahrens unterschiedliche Auffassungen über die Anwendung bestimmter Tatbestände gibt. In den weitaus meisten Fällen besteht aber für derartige Ausführungen kaum ein Bedürfnis. Sie haben deshalb auch keinen Sinn.

Ist eine Auseinandersetzung mit der rechtlichen Problematik erforderlich, dann muß sie einfach und verständlich sein. Juristische Fachausdrücke sollten vermieden und — wenn ihre Anwendung unumgänglich ist — verständlich gemacht werden. Klare, logische Gedankenführung und Konzentration auf das Wesentliche sind auch hier entscheidend. Statt allgemeiner Ausführungen über Grundsätze und Prinzipien des sozialistischen Strafrechts sollen diese bei der Anwendung auf den konkreten Fall sichtbar gerichtet werden.

Zur Darlegung der Strafzumessungsgründe

Nach § 242 Abs. 4 StPO müssen die Gründe des Urteils in ihrer zusammenhängenden Darstellung die ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwort-

lichkeit rechtfertigen. Aus dieser Formulierung, die bereits in der StPO von 1952 enthalten war (vgl. § 223 Abs. 3), wurde früher einmal abgeleitet, daß im Urteil kein Raum für spezielle Strafzumessungsgründe sei. Die Strafhöhe sei lediglich eine Wertung des festgestellten strafbaren Verhaltens des Täters und entspringe unmittelbar den Sachverhaltsfeststellungen.^{8/} Diese Auffassung ist durch die inzwischen entwickelten Strafzumessungskriterien und -grundsätze überholt und widerspricht den Ergebnissen der 22. Plenartagung des Obersten Gerichts.^{9/}

Da die Strafzumessungstatsachen im Einzelfall eine jeweils unterschiedliche Funktion einnehmen, muß im Strafurteil jede für die Strafzumessung als bedeutsam erkannte Tatsache in ihrem Verhältnis und in ihrer Beziehung zu den anderen Tatsachen gewürdigt werden. Nur so kann ihre Bedeutung für die Bestimmung der ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sichtbar gemacht werden. Die Wertung der Strafzumessungstatsachen muß deshalb zwangsläufig einen bestimmten Teil der Urteilsgründe in Anspruch nehmen.

Das Urteil muß die Gerechtigkeit der ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit an den konkreten Umständen des Einzelfalls rational und emotional faßbar begründen. Es muß darlegen, daß die Bestrafung der Straftat adäquat ist, daß allen bedeutsamen Umständen des jeweiligen Falls Rechnung getragen wurde und demzufolge die Strafe die notwendige Konsequenz aus den insgesamt getroffenen Feststellungen und deren politischjuristischer Beurteilung ist. Formulierungen wie „Unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und des Verhaltens des Angeklagten vor und nach der Tat ist die Strafe gerechtfertigt“ werden diesem Anliegen nicht gerecht. Es bedarf in der Regel nur eines geringen Aufwands, um kurz und prägnant aufzuzählen, welche Umstände nach Ansicht des Gerichts die ausgesprochene Strafe erfordern. Sie sollen die Unduldsamkeit gegenüber der Straftat deutlich machen und diese nachdrücklich verurteilen.

Die insoweit vorhandenen Mängel bestehen auch in umfangreichen, aber allgemein bleibenden und z. T. neben der Sache liegenden Ausführungen. Das ist häufig Ausdruck einer ungenügenden Beherrschung der Strafzumessungsproblematik, insbesondere der Grundsätze der Strafzumessung gemäß § 61 StGB. Der Bericht des Präsidiums an die 22. Plenartagung des Obersten Gerichts gibt hier eine konkrete Anleitung. Als gesetzlich zulässige Strafzumessungskriterien erläutert er die Bewertung

- der Art und Weise der Tatbegehung,
- der Folgen der Tat,
- der Art und Schwere der Schuld,
- bestimmter Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich des Täters und
- der Ursachen und Bedingungen der Tat, die für die Strafzumessung Bedeutung erlangen können, sofern sie in die Schuld eingehen und damit die Schwere der Tat beeinflussen.^{10/}

Die Beachtung dieser Kriterien ermöglicht es, bei der Begründung einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit konkret und rationell vorzugehen. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß sich das Gericht dar-

^{8/} Vgl. u. a. Kleine, „Das gerichtliche Verfahren erster Instanz“, NJ 1952 S. 476 ff. (478); Schoenhals, „Zur Entwicklung einer neuen Urteilsform“, NJ 1952 S. 575; Löwenthal, „Inhalt und Aufbau der Gründe des Strafurteils zweiter Instanz“, NJ 1953 S. 698.

^{9/} Die Materialien der 22. Plenartagung des Obersten Gerichts über „Probleme der Strafzumessung“ sind in NJ 1969 S. 264 ff. veröffentlicht.

^{10/} Vgl. Bericht des Präsidiums an die 22. Plenartagung des Obersten Gerichts über Probleme der Strafzumessung, NJ 1969 S. 264 ff.

ⁿⁱ Vgl. Mühlberger, „Die Beweiswürdigung im Strafurteil“, NJ 1970 S. 643.